

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 20 (1933)
Heft: 10

Rubrik: Titelschutzfragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

würde; dabei ist vor allem der Einfluss der bestehenden Vorschriften zu berücksichtigen. Im übrigen soll der SWB überall da eingreifen und zur Mitarbeit zu gelangen suchen, wo aktuelle Fragen auftauchen.

Beim vergnüglichen Mittagessen überbrachte Herr *Magnat* als Sekretär des «Oeuvre» die Grüsse des westschweizerischen Verbandes, verbunden mit der Einladung zur Teilnahme an dessen Genfer Jubiläums-Generalversammlung. Der SWB-Vorsitzende gab seiner Freude über die rege Teilnahme an der Tagung Ausdruck und bedankte sich bei den Aargauern für ihre Bemühungen um die Presse, die den SWB mit einer Anzahl Sonderartikel begrüsst hatte. Herr Dr. Georg Schmidt, Basel, erinnerte,

Schweizer Kunstpolitik — ?

Den im Inhaltsverzeichnis bereits angeführten Beitrag dieses Titels, in dem Herr Dr. *Hermann Ganz* schwere Bedenken gegen die Betrauung von Herrn *Kaganovitch* (Paris) mit der Organisation einer offiziellen Schweizer

nachträglich auf das Referat des «Werk»-Redaktors eingehend, an die praktische Gross- und Kleinarbeit, die ausser dem Theoretisieren durch die verschiedenen Werkbünde bisher schon geleistet worden sei (was sein Vorredner nie bestritten hatte. Red.). Die lebhafteste Argumentation unterbrach für kurze Zeit die Nachtschlaune; um so konzentrierter setzte dafür die angeregte Stimmung im Kurhaus Brestenberg bei den damit verbundenen Bade- und Tanzfreuden wieder ein. In Suhr — und wie man hört, auch an anderen Orten — wurde von besonders eifrigen Mitgliedergruppen der 10. September bis zu seiner 24. Stunde für die SWB-Tagung voll ausgenützt. *str.*

Ausstellung in Paris äussert; haben wir in letzter Stunde auf das nächste Heft zurückgestellt, um dann wenn möglich zugleich Replik und Duplik vorlegen zu können.

Red.

Titelschutzfragen

Ueber den Stand der Titelschutzaktion des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins SIA siehe den Bericht über die Delegiertenversammlung des SIA in der Schweiz. Bauzeitung, Bd. 102, Nr. 11 vom 9. September 1933, Seite 140.

Das in Vorbereitung befindliche Titelschutzgesetz soll sich im Rahmen des «Gesetzes für die berufliche Ausbildung» halten, das bereits in Kraft getreten ist.

Titelschutz für «Baumeister» und «Maurermeister»

Wie wir dem «Hoch- und Tiefbau» entnehmen, sind die Reglemente über die Durchführung der Fachprüfungen zur Erwerbung der Titel «Baumeister» und «Maurermeister» an der Generalversammlung des Schweiz. Baumeisterverbandes in St. Gallen genehmigt worden. Der Titelschutz stützt sich auf Artikel 42 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 und die zugehörige Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1932.

Artikel 1 lautet: Zur Führung des Titels «Baumeister» oder von Berufsbezeichnungen, die das Wort «Baumeister» enthalten und auf eine Tätigkeit im Baugewerbe (Hoch- oder Tiefbau) hinweisen, ist nur berechtigt, wer die Baumeisterprüfung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen bestanden hat.

(Die hier ausgelassenen Paragraphen regeln die Durchführung der Meisterprüfungen und die Anforderungen an die Kandidaten.)

Artikel 15: Wer die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält einen Prüfungsausweis mit den für jedes Fach erzielten Noten, sowie ein Diplom, das vom Präsidenten des Prüfungsausschusses und dem eidgenössischen Experten unterschrieben

ist und den Inhaber zur Führung des Titels «Baumeister» berechtigt.

Artikel 16: Die Namen der Diplominhaber werden veröffentlicht und in ein Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offen steht. Die unberechtigte Führung des Titels «Baumeister» ist strafbar und wird nach Massgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen verfolgt.

Analog lauten die Bestimmungen für den Maurermeistertitel. Die Architekten haben allen Grund, die Baumeister und Maurermeister um diese saubere Regelung zu beneiden, denn sie haben es noch nicht so weit gebracht. Noch immer darf sich jeder Pflücker und Spekulant «Architekt» nennen und damit den ganzen Stand kompromittieren. Man braucht noch lange nicht im Korporationenstaat das mystische Allheilmittel der Gegenwartsnöte zu sehen, aber dass eine organische Zusammenfassung bestimmter Berufsstände zu korporativen Einheiten mit bestimmten Rechten und bestimmten Pflichten, so wie es hier geschehen ist, nur im Interesse des Ganzen liegt, dürfte nachgerade jeder einsehen, soweit er nicht Freiheit mit Anarchie verwechselt.

Es ist eine dankbare, wenn auch schwierige Aufgabe für die Verbände, sich dieser Fragen anzunehmen. Dass sie mit der bequemen Ausrede, ein solcher Titelschutz sei undemokratisch, nicht aus der Welt zu schaffen sind, belegt gerade der Schutz der eben genannten Berufsbezeichnung und belegt das Beispiel Amerikas, über das vor Jahren in der «Schweiz. Technischen Zeitung» folgendes zu lesen war — wobei natürlich nicht der Schutz eines blossen Titels, sondern die Festlegung genauer Verantwortlichkeiten die Hauptsache ist.

Titelschutz und praktische Staatsprüfung in den U. S. A.

«Im allgemeinen stellt man sich die U. S. A. als das Land der vollkommenen Freiheiten vor.

Umgekehrt ist es aber auch Tatsache, dass ganz speziell Professionsleute dem Staate und dadurch auch jedem Bürger gegenüber viel grösseren Verpflichtungen unterworfen und gesetzlich geschützt, gesichert und aber auch verantwortlich sind. Der Tüchtige soll seiner Profession nicht nur fachlich ein Vorbild sein, sondern er muss seinen Stand auch ethisch hochhalten. In den U. S. A. gibt es zwei besonders wichtige Professionsgesetze. Eines ist das *Gesetz des öffentlichen Wohles*; das andere das *Gesetz des öffentlichen Schutzes*.

Der selbständige Jurist, Arzt usw. steht unter dem Gesetze des öffentlichen Wohles. — Der selbständige Ingenieur, Architekt, Bauunternehmer usw. ist dem Gesetze des öffentlichen Schutzes unterstellt. Ein Adjunkt oder Assistent eines Stadt- oder Staatsingenieurs hat keine öffentliche Verantwortung, haftbar ist nur der Chef der Abteilung. Um aber als tüchtiger Aspirant sich in angemessener Zeit selbst zu sichern, unterzieht er sich möglichst früh der praktischen Staatsprüfung. Diese ist jedem Bürger zugänglich, in vielen Staaten nur solchen, die ein technisches Fachdiplom einer Universität nebst fünfjähriger selbständiger Praxis ausweisen; wobei dem Absolventen einer technischen Schule das Diplom aber wiederum als fünfjährige Praxis angerechnet wird. — In Ausnahmefällen können in vielen Staaten auch tüchtige Praktiker zur Prüfung zugelassen werden, die durch eine hochwertige Leistung bei Staatsingenieuren oder Architekten sich ausgewiesen haben. Aber der Prüfung muss sich jeder Aspirant unterziehen. — Diese wird in den meisten Staaten in der Regierungsstadt abgehal-

ten, und zwar von drei staatlichen Prüfungsexperten und einem Juristen. Die Dauer der Prüfung ist in den meisten Staaten eine Woche, und der Kandidat wird in seinem Fach praktisch und wissenschaftlich geprüft. — Gewöhnlich liegt als Aufgabe die vollständige Ausarbeitung eines Projektes oder Gutachtens vor. Rechtlich wird man geprüft über das, was mit dem Berufe in Verbindung steht, und meistens muss auch ein volkswirtschaftliches Problem gelöst werden.

Der Diplomierte erhält eine berufliche Staatskontrollnummer, und diese ist nicht nur sein Titel- und Berufsschutz, sondern auch diejenige den Fachgesetzen gegenüber. Ein jegliches Projekt oder Gutachten hat nur dann beruflichen und gesetzlichen Wert, wenn es mit dem Siegel und der Nummer des Staatsingenieurs oder Architekten versehen ist. — Die eingeschriebenen Fachleute müssen gesetzeshalber periodisch jährlich die Kontrollnummern erneuern lassen. Erweist sich jemand innerhalb dieser jährlichen Amtsperiode beruflich minderwertig, oder lässt sich moralisch zu irgendwelchen Fehlgriffen hinreissen, so wird das Staatsdiplom entzogen. Kann z. B. bei einem Einsturz einer Brücke das Unglück beruflicher Nachlässigkeit zugeschrieben werden, so ist der Verfasser oder Unternehmer nicht nur rechtlich haftbar, sondern er verliert automatisch sein Diplom zur Ausübung des Berufes. Architektonische Hochbauten, die über 5000 Dollars kosten, müssen von staatsdiplomierten Architekten ausgeführt werden, sowie sämtliche Massenhäuser, Hotels und alle öffentlichen Bauten.

Der Tüchtige kann diese Methode nur begrüssen. Dass der Staat kein spezielles Berufsdiplom erteilen kann, ist logisch, denn das ist Sache der Lehranstalten. Ein Titel hat nur dann praktischen Wert, wenn er durch Leistungen bewiesen wird.»

Das Schicksal des Deutschen Werkbundes DWB

«Der Deutsche Werkbund hat es seit 26 Jahren als seine Aufgabe angesehen, für deutsche Wertarbeit zu kämpfen. Heute steht er von neuem zu dieser Aufgabe, unter nationalsozialistischer Führung. — Unsere diesjährige Jahresversammlung, zu der wir hiermit einladen, soll eine Gemeinschaftstagung sein, auf der die Mitglieder die neuen Ziele unseres Bundes kennenlernen sollen ohne viel Rede und Gegenrede.»

(Aus der Einladung.)

«Die Werkbundführung gibt bekannt, dass sie nach der entscheidenden Rede des Führers auf dem Nürnberger Parteitag sich rückhaltlos dem Führer zur Durchführung seiner Ideen zur Verfügung stellt. Die Werkbundleitung erklärt, dass sie den Werkbund zu einem brauchbaren Instrument für die deutsche Kulturpolitik machen und im nationalsozialistischen Sinne für die künstlerische Leistung und die schöpferischen Belange der Kunstlerschaft eintreten wird.»

(«Werkbund-Korrespondenz» Nr. 19.)

Der DWB ist gezwungen, durch diese Korrespondenz «Kultur»-Reden zu verbreiten, in denen beispielsweise folgendes vorkommt:

Auf der Nationalsozialistischen Kulturwoche zu Löwenberg in Schlesien sprach im Auftrage von Staatskommissär *Hinkel*, Pg. *Winfried Wendland*, II. Vorsitzender des DWB, über «Nationalsozialistische Kulturpolitik».

«Kultur ist der schöpferische Lebensraum eines Volkes, nicht der mehr oder weniger hohe geistige Lebensstandard einzelner Menschen. Die liberale Weltanschauung war auch in ihrer kulturellen Auswirkung auf den einzelnen Menschen und seinen geistigen Lebensstandard ausgerichtet. Die Gemeinschaft wurde verleugnet, das Ergebnis war die Vereinzelung des Menschen, die Auflösung der Familie, der Ehe, kurzum aller natürlichen Gemeinschaften menschlichen Lebens.

Wir alle kennen noch den Schlachtruf ‚Dein Körper gehört dir‘, mit dem man das Prinzip der Ehe durch das Prinzip der ‚Freundschaft‘ zu ersetzen versuchte. Aus diesem Prinzip resultiert auch der Pazifismus, die Geburtenverweigerung, als letztes der Internationalismus. Diesen aus Frankreich uns überkommenen Prinzipien des Liberalismus setzte der Nationalsozialismus das nordische Prinzip der Gemeinschaft entgegen, das in allen grossen Zeiten deutscher Kultur das deutsche Prinzip gewesen ist. Mit dem Siege des Nationalsozialismus hat